

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Vom 23. August 1923.

Auf Grund des § 52d des Einkommensteuergesetzes und des Artikels I des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 774) wird folgendes bestimmt:
Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3./22. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913, 1922 S. 8) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Juli 1923 (Reichsministerialblatt S. 741) und vom 20. August 1923 (Reichsministerialblatt Nr. 47) werden wie folgt geändert:

Artikel I.

1. Im § 7 werden
 - a) im Abs. 1 und 2 jeweils die Zahl 24 000 durch die Zahl 360 000, die Zahl 5760 durch die Zahl 86 400, die Zahl 960 durch die Zahl 14 400, die Zahl 240 durch die Zahl 3 600,
 - b) im Abs. 3 die Zahl 160 000 durch die Zahl 2 400 000, die Zahl 38 400 durch die Zahl 576 000, die Zahl 6 400 durch die Zahl 96 000, die Zahl 1 600 durch die Zahl 24 000,
 - c) im Abs. 4 die Zahl 200 000 durch die Zahl 3 000 000, die Zahl 48 000 durch die Zahl 720 000, die Zahl 8 000 durch die Zahl 120 000, die Zahl 2 000 durch die Zahl 30 000
- erfügt.
2. Im § 34 werden die Zahl 2 000 000 durch die Zahl 30 000 000 und die Zahl 200 000 durch die Zahl 3 000 000 ersetzt.
3. Dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:
»(3) Werden die einbehaltenen Steuerbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Zuschläge nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes vom 15. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 804) erhoben. § 1 Satz 4 dieser Verordnung findet keine Anwendung.«
4. Im § 83 b werden im Abs. 1
 - a) jeweils die Worte »31. Juli 1923« durch die Worte »31. August 1923«, ferner
 - b) die Zahl 24 000 durch die Zahl 360 000, jeweils die Zahl 200 000 durch die Zahl 3 000 000, die Zahl 160 000 durch die Zahl 2 400 000 ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. September 1923 in Kraft.
Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Sapf.

13.

Königspl.

Berlin W 8, den 13. September 1923
Wilhelmstr. 63.

Zentraldirektion
der
Monumenta Germaniae historica.

An

die Berliner Beamten-Vereinigung
Berlin.

Konzept für August 1923

Jch bitte zu Lasten meines Separatkonto Kehr (Monumenta Germaniae historica) sogleich folgende Zahlungen zu leisten:

15 800 000 M an Herrn Prof. Dr. Harry Bresslau, Heidelberg, Kleinschmidtstr. 44 durch Ueberweisung auf sein persönliches Konto bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Heidelberg,

8 400 000 M an Herrn Geheimrat Dr. Bruno Krusch in Hannover, Am Archiv 1, durch Ueberweisung auf sein persönliches Konto bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover, Theaterplatz 4,

8 400 000 M an Herrn Geheimrat Prof. Dr. Seckel in Charlottenburg, Witzlebenplatz 3, durch Ueberweisung auf sein Konto bei der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse Charlottenburg, Reichskanzlerplatz 3,

8 400 000 M an Herrn Prof. Dr. Karl Strecker in Berlin NW 52, Calvinstr. 12, durch Ueberweisung auf das Konto Prof. Dr. Karl Strecker oder Frau Helene Strecker bei der Dresdner Bank, Filiale Berlin, Theaterplatz 4,

Reichsministerium des Innern.

An
Herrn Prof. Dr. v. Ottenthal
" " Dr. Redlich
in Wien IX, Universität,
Institut für österreich. Geschichtsforschung

17. August 1923.

Zu der Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, welche am 5. und 6. Oktober d. J. in den Räumen des Geheimen Staatsarchivs in Dahlem Archivstr. 11 stattfinden wird, beehre ich mich Sie ergebenst einzuladen, mit der Bitte, mittels dieser amtlichen Einladung und Beschleunigung Erlaß der Paßvisa usw. erwirken zu wollen.

Der Vorsitzende
der
Zentraldirektion
der
Monumenta Germaniae historica

im Rangk. v. g. Kehr

Geheimer Ober-Regierungsrat.

2 Rangk. v. g. Kehr
1923